

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gewerbliche Aufträge



Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für gewerbliche Aufträge von Unternehmen im Sinne des § 14 BGB (Deutschland) bzw. Artikel 6:230g BW (Niederlande). Aufträge von Verbrauchern (Privatpersonen) erfolgen ausschließlich auf Grundlage der gesonderten Verbraucher-AGB.

Artikel 1: Allgemeines

1. NatureGreen Projects B.V. ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht, deren Tätigkeit die Landschaftsgestaltung und das Ingenieurwesen sowie andere technische Planungen und Beratungen, einschließlich des Verkaufs und der Installation von Sedumdächern umfasst. NatureGreen Projects B.V. hat seinen eingetragenen Sitz in Ede und seine Hauptniederlassung in der Boylestraat 22 in (6718XM) Ede. NatureGreen Projects B.V. ist im Handelsregister der Niederlande unter der Handelsregisternummer 92433537 eingetragen.
2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch von denjenigen (juristischen) Personen geltend gemacht werden, die direkt oder indirekt mit NatureGreen Projects verbunden und in irgendeiner Weise an den von NatureGreen Projects oder in dessen Namen erbrachten Dienstleistungen beteiligt sind.
3. NatureGreen Projects ist berechtigt, Dritte mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.
4. NatureGreen Projects ist berechtigt, mit beauftragten Dritten branchenübliche Haftungsbeschränkungen zu vereinbaren. Direkte gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers gegen diese Dritten bleiben hiervon unberührt.

Artikel 2: Angebot

1. Der Kunde stellt sicher, dass NatureGreen Projects rechtzeitig Zugang zu den für die Konstruktion erforderlichen Daten erhält, einschließlich der korrekten Abmessungen, des vorgesehenen Standorts bzw. Untergrunds, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, und seiner Zugänglichkeit.
2. Das Angebot wird schriftlich oder elektronisch erstellt. Das Angebot hat eine Gültigkeitsdauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Angebotserstellung. Nach Ablauf dieser Frist erlischt das von NatureGreen Projects unterbreitete Angebot, wie es im Angebot zum Ausdruck kommt.
3. Der Kunde ist verpflichtet zu prüfen, ob der vorgesehene Standort bzw. der Untergrund, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, z. B. die vorhandene Dacheindeckung, in gutem Zustand und baulich für die Verlegung des Sedumdaches geeignet ist. NatureGreen Projects kennt die Beschaffenheit des vorgesehenen Standortes bzw. Untergrundes nicht und untersucht diese auch nicht.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor Auftragserteilung sicherzustellen, dass die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion für die Lasten des Sedumdaches – insbesondere bei Wassersättigung – statisch ausreichend bemessen ist. NatureGreen Projects ist nicht verpflichtet, die statische Eignung des

Untergrundes zu prüfen. Bei Zweifeln empfiehlt NatureGreen Projects, vor Auftragserteilung einen Statiker hinzuzuziehen. NatureGreen Projects haftet nicht für Schäden infolge unzureichender Tragfähigkeit der Dachkonstruktion, soweit eine statische Prüfung nicht ausdrücklich als Leistung von NatureGreen Projects schriftlich vereinbart wurde.

5. Die im Angebot ausgewiesenen Materialmengen basieren auf den vom Auftraggeber übermittelten Flächenmaßen und dienen als Kalkulationsgrundlage. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die angegebenen Mengen vor Auftragserteilung auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen; NatureGreen Projects unterstützt diese Prüfung auf Anfrage. NatureGreen Projects erbringt keine Planungs-, Vermessungs- oder Architekturleistungen und übernimmt keine Verantwortung für Mengenabweichungen, die auf unvollständigen oder fehlerhaften Maßangaben des Auftraggebers beruhen. Sich ergebende Mehrmengen oder Nachlieferungen werden zu den jeweils gültigen Preisen gesondert in Rechnung gestellt.
6. Der Auftraggeber ist verpflichtet sicherzustellen, dass die bestehende Dachabdichtung vor Beginn der Installationsarbeiten in ordnungsgemäßem Zustand und für die Aufnahme einer Dachbegrünung geeignet ist. NatureGreen Projects prüft den Zustand der Dachabdichtung nicht. Für Schäden an der Dachabdichtung, die im zeitlichen oder räumlichen Zusammenhang mit den Installationsarbeiten festgestellt werden, haftet NatureGreen Projects nur, soweit der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch schuldhafte Arbeiten von NatureGreen Projects verursacht wurde.
7. NatureGreen Projects übernimmt keine Prüfung der Entwässerungssituation der Dachfläche, der Dachgefälleverhältnisse oder der Dimensionierung vorhandener Dachabläufe, soweit dies nicht ausdrücklich schriftlich beauftragt wurde. Schäden oder Beeinträchtigungen der Dachbegrünung infolge unzureichender Entwässerung, mangelhafter Gefälleverhältnisse oder stehenden Wassers auf der Dachfläche begründen keine Haftung von NatureGreen Projects.

Artikel 3: Vereinbarung

1. Der Auftrag kommt durch schriftliche oder elektronische Annahme des Angebots durch den Kunden zustande. Der Auftrag gilt ferner als zustande gekommen, wenn der Kunde die vereinbarte Anzahlung leistet.
2. Wenn ein Auftrag von zwei oder mehreren Kunden erteilt wird, sind sie gesamtschuldnerisch verpflichtet und NatureGreen Projects ist berechtigt, gegen jeden von ihnen für das Ganze zu erfüllen.
3. Nach Auftragsabschluss legt NatureGreen Projects in Absprache mit dem Kunden einen Liefer- und Ausführungstermin fest. Dieser Termin hängt von der Verfügbarkeit der Parteien und der Lieferzeit der benötigten Produkte und Materialien ab. Ist NatureGreen Projects aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat (insbesondere höhere Gewalt gemäß Artikel 5 oder Witterungsbedingungen), zur Verschiebung eines vereinbarten Termins gezwungen, entstehen dem Auftraggeber hieraus keine Schadenersatzansprüche; NatureGreen Projects wird dem Auftraggeber einen Ersatztermin in angemessener Frist anbieten.

Artikel 4: Subventionsmöglichkeiten

1. Der Kunde ist für die rechtzeitige Beantragung von Fördermitteln verantwortlich. Die Nichtinanspruchnahme und/oder der nicht rechtzeitige Erhalt von Fördermitteln geht zu Lasten und auf Risiko des Kunden.
2. Die an die staatliche Stelle zu zahlenden Gebühren gehen auf Rechnung des Kunden.
3. Auf Wunsch des Kunden wird NatureGreen Projects sich bemühen, den Kunden bei der Beantragung von Fördermitteln zu unterstützen. NatureGreen Projects wird sich bemühen, dem Kunden die im Rahmen des Förderantrags erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Artikel 5: Höhere Gewalt

1. Eine Nichterfüllung seiner Verpflichtungen kann NatureGreen Projects nicht angelastet werden, wenn diese Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
2. Als höhere Gewalt gelten neben den gesetzlich anerkannten Fällen insbesondere Umstände, die außerhalb des Einflussbereichs von NatureGreen Projects liegen und die Leistungserbringung verhindern oder wesentlich erschweren. Hierzu zählen insbesondere:
nicht oder nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen von Lieferanten, Transporteuren oder sonstigen von NatureGreen Projects beauftragten Dritten, sofern NatureGreen Projects dies nicht zu vertreten hat;
außergewöhnliche Witterungsbedingungen und Naturereignisse;
Feuer, Stromausfälle sowie der Verlust oder die Beschädigung notwendiger Daten, Produkte oder Materialien;
Verkehrsstaus, Straßensperrungen und sonstige erhebliche Verkehrsbehinderungen;
Streiks, behördliche Anordnungen und sonstige staatliche Maßnahmen.
3. Im Falle von höherer Gewalt wird NatureGreen Projects alle Anstrengungen unternehmen, um seine Verpflichtungen so schnell wie möglich zu erfüllen. Wenn die Situation höherer Gewalt für mehr als zwei Monate andauert, sind die Parteien berechtigt, den Auftrag aufzulösen.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz im Falle von (Auflösung aufgrund von) höherer Gewalt.

Artikel 6: Eigentumsvorbehalt

1. Alle Produkte und Materialien bleiben das Eigentum von NatureGreen Projects, bis der Kunde den vollen Preis bezahlt hat. Im Verkehr zwischen Unternehmern gilt zusätzlich der verlängerte Eigentumsvorbehalt: Der Auftraggeber tritt hiermit sämtliche Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware bis zur Höhe der gesicherten Forderungen an NatureGreen Projects ab; NatureGreen Projects nimmt diese Abtretung an.

Artikel 7: Rechnungsstellung

1. NatureGreen Projects stellt 50 % des Gesamtpreises als Anzahlung in Rechnung. Die Anzahlung ist – soweit nicht anders vereinbart – spätestens 10 Tage vor dem vereinbarten Ausführungstermin fällig; der Ausführungstermin gilt erst mit vollständigem Zahlungseingang als verbindlich bestätigt. Die verbleibende Restzahlung wird nach Fertigstellung in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen werden ausschließlich per E-Mail versandt.
2. Die Zahlung durch den Kunden hat spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist ist der Kunde verpflichtet, ohne Mahnung die gesetzlichen (Handels-)Zinsen zu zahlen.
3. Im Falle der Nichtzahlung schuldet der Kunde auch die außergerichtlichen Inkassokosten. NatureGreen Projects stellt dem Kunden den Betrag gemäß dem Erlass über die Entschädigung für außergerichtliche Inkassokosten in Rechnung.

Artikel 8: Fertigstellung & Lieferung

1. Das Sedumdach wird von NatureGreen Projects auf einer oder mehreren Euro-Palette(n) an dem vom Kunden gewählten Liefertag geliefert. NatureGreen Projects wird sich bemühen, alle Produkte

und Materialien so nah wie möglich an die vom Kunden angegebene Adresse zu liefern. NatureGreen Projects bestimmt von Fall zu Fall den genauen, sicheren Ort der Lieferung. Die Produkte und Materialien werden nicht von NatureGreen Projects ins Haus gebracht.

2. NatureGreen Projects empfiehlt dem Kunden, das Sedumdach sofort am Tag der Lieferung zu verlegen oder verlegen zu lassen, spätestens jedoch am nächsten Tag nach der Lieferung.
3. Der Kunde ist verpflichtet, den vorgesehenen Standort bzw. den Untergrund, auf dem das Sedumdach verlegt werden soll, vor Beginn der Verlegung völlig frei von Kies, Sand und sonstigem losen Material zur Verfügung von NatureGreen Projects zu stellen.
4. Das Werk gilt als abgeliefert, wenn NatureGreen Projects mitgeteilt hat, dass das Werk abnahmebereit ist und der Kunde das Werk abgenommen hat. Die Arbeiten werden in der Regel am Tag der Fertigstellung geliefert, da die Arbeiten in der Regel an einem Arbeitstag abgeschlossen werden. Anlässlich der Fertigstellung und/oder Abnahme werden ein oder mehrere Fotos gemacht.
5. NatureGreen Projects kann dem Auftraggeber nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht schriftlich unter Angabe mindestens eines Mangels, gilt das Werk als abgenommen.
6. Mit Abnahme des Werks geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Werks auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung des vollen Preises verpflichtet, wenn der Untergang oder die Verschlechterung des Werks nach Abnahme auf Umständen beruht, die NatureGreen Projects nicht zu vertreten hat.
7. Ab dem Zeitpunkt der Abnahme ist NatureGreen Projects von der Haftung für Mängel befreit, die der Auftraggeber bei der Abnahme kannte oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte erkennen können, sofern er diese nicht vorbehalten hat.
8. Die Installationsarbeiten werden planmäßig in einer Mobilisation (einem zusammenhängenden Arbeitseinsatz) ausgeführt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass Baustelle, Gebäude und Dach zum vereinbarten Leistungstermin für Fahrzeuge und Mitarbeiter von NatureGreen Projects ungehindert und gefahrlos zugänglich sind. Dies umfasst insbesondere: freie und geeignete Zufahrtswege (bei Silotransporten gemäß Artikel 3 der ergänzenden Geschäftsbedingungen); dauerhaften und sicheren Zugang zum Dach (z. B. über Treppenhäuser, Dachluken oder Gerüste); erforderliche Absturzsicherungen, Anschlagpunkte und sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen gemäß den einschlägigen Arbeitssicherheitsvorschriften, soweit diese nicht ausdrücklich im Angebot durch NatureGreen Projects B.V. übernommen sind; sowie die Einhaltung etwaiger behördlicher Auflagen. Der Auftraggeber stellt auf Anfrage kostenlos Strom sowie Wasser zur Verfügung; für die Anwässerung der Vegetation werden ca. 10 Liter je Quadratmeter Begrünungsfläche benötigt. Ist die Baustelle oder das Dach zum vereinbarten Termin nicht wie vereinbart zugänglich und hat NatureGreen Projects dies nicht zu vertreten, ist NatureGreen Projects berechtigt, den Termin zu stornieren und die nach Artikel 11 anfallenden Stornogebühren zu berechnen. Für jede durch den Auftraggeber verursachte notwendige Mehrfachanfahrt werden die tatsächlich entstandenen Mehrkosten in Rechnung gestellt (insbesondere Fahrt- und Personalkosten sowie anfallende Unterkunftskosten), zuzüglich etwaiger Standzeiten gemäß Artikel 2 der ergänzenden Geschäftsbedingungen für Silotransporte.
9. Ein Sedumdach ist ein lebendes Naturprodukt. Bei Lieferung und Einbau von Substraten oder sonstigen Schüttgütern (insbesondere per Blasförderung) wird die tatsächlich eingebaute Menge auf Grundlage des Arbeitsprotokolls abgerechnet. Die im Angebot kalkulierten Mengen sind Schätzwerte auf Basis der übermittelten Dachmaße. Schüttgüter werden gemäß europäischer Norm in Europäischen Normkubikmetern (EN-m³) gemessen; produktions- und transportbedingte Toleranzen in Schüttdichte und Einbauhöhe sind branchenüblich und stellen keinen Mangel dar. Mehrmengen, die nicht auf Fehlern von NatureGreen Projects beruhen, werden gesondert nach tatsächlichem Verbrauch in Rechnung gestellt.
10. Leistungen, die nach Vertragsschluss auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund geänderter

Baustellenbedingungen erforderlich werden und nicht im vereinbarten Leistungsumfang enthalten sind, werden als Zusatzleistungen gesondert vergütet – entweder nach tatsächlichem Aufwand oder auf Grundlage eines gesonderten Angebots.

11. Werden während der Ausführung Umstände festgestellt, die bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren – insbesondere unbekannte Einbauten oder Leitungen im Dachaufbau, von den Angaben des Auftraggebers abweichende Attikamaße oder Dachgeometrie sowie zusätzlich erforderliche Schutzmaßnahmen – und führen diese zu Mehraufwand, ist NatureGreen Projects B.V. berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert abzurechnen. NatureGreen Projects B.V. informiert den Auftraggeber unverzüglich über die festgestellten Umstände und den voraussichtlichen Mehraufwand.

Artikel 9: Haftung

1. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung von NatureGreen Projects B.V. für Handlungen selbstständiger, von NatureGreen Projects B.V. beauftragter Dritter (Artikel 1.3) auf die Regelungen dieses Artikels beschränkt.
2. Jegliche Haftung, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrags von NatureGreen Projects ergibt, ist auf den Betrag begrenzt, der von der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung beansprucht wird, zuzüglich des Betrags der im Rahmen dieser Versicherung geltenden Selbstbeteiligung.
3. Wenn aus irgendeinem Grund keine Zahlung aus der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Versicherung erfolgt, ist die Haftung auf den Nettoauftragswert des jeweiligen Auftrags beschränkt.
4. Im Falle von Vorsatz sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ist die Haftung unbeschränkt. Bei grober Fahrlässigkeit – soweit keine Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegen – ist die Haftung auf die Deckungssumme der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses bestehenden Haftpflichtversicherung von NatureGreen Projects begrenzt. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

Artikel 10: Kein Widerrufsrecht

1. Im gewerblichen Bereich besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht. Stornierungsmöglichkeiten und die damit verbundenen Konditionen sind ausschließlich in Artikel 11 dieser AGB geregelt.

Artikel 11: Beendigung & Stornogebühren

1. Kündigt der Auftraggeber den Vertrag vor Ausführung der Leistung, hat NatureGreen Projects Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitig erzielter Einnahmen (§ 648 BGB). Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die nachfolgenden Pauschalen gelten als Nachweis des typischen Schadens von NatureGreen Projects:
2. NatureGreen Projects schickt dem Kunden per E-Mail eine detaillierte Endabrechnung dessen, was der Kunde aufgrund der Stornierung schuldet.
3. Der Kunde muss die Schlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlen. Bei Überschreitung dieser Zahlungsfrist schuldet der Auftraggeber ohne Mahnung die gesetzlichen (Handels-)Zinsen.
4. Abweichend von Absatz 1 ist NatureGreen Projects berechtigt, anstelle des individuellen Schadennachweises eine pauschale Stornogebühr zu erheben. Die Pauschalen berücksichtigen insbesondere bereits erfolgte projektbezogene Kommissionierung und Bereitstellung von Materialien, disponierte oder bereits ausgelöste Lieferungen und Transporte, bei lebenden Produkten entstehende

Qualitäts- und Verwertungsrisiken sowie reservierte Montage-, Personal- und Logistikkapazitäten. Die Pauschale beträgt, bezogen auf den vereinbarten Nettoauftragswert:

- Mehr als 30 Tage vor dem Leistungstermin: 20 % des Nettoauftragswertes
- 15 bis 30 Tage: 30 % des Nettoauftragswertes
- 7 bis 14 Tage: 45 % des Nettoauftragswertes
- 2 bis 6 Tage: 75 % des Nettoauftragswertes
- Weniger als 48 Stunden: 90 % des Nettoauftragswertes

Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein tatsächlicher Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. NatureGreen Projects bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens vorbehalten.

5. Verschiebung des Leistungstermins: Verlangt der Auftraggeber nach verbindlicher Terminvereinbarung eine Verschiebung des Leistungstermins, ist dies schriftlich (Brief oder E-Mail) mitzuteilen. Kann die Leistung aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund zum vereinbarten Termin nicht ausgeführt werden, gilt Entsprechendes. Der Auftraggeber trägt die hierdurch tatsächlich entstehenden zusätzlichen Kosten. Hierzu zählen insbesondere Kosten für bereits kommissionierte oder bereitgestellte Materialien, zusätzliche Lager-, Umschlag- und Handlingskosten, Qualitäts- oder Wertverluste lebender Produkte, Stornierungs- und Umbuchungskosten von Lieferungen, Silofahrzeugen und sonstigen Transporten, zusätzliche Anfahrten sowie Reise-, Übernachtungs-, Personal- und Dispositionskosten und Kosten für bereits reservierte, kurzfristig nicht anderweitig einsetzbare Montagekapazitäten. Soweit Materialien aufgrund ihrer Beschaffenheit, projektbezogenen Kommissionierung oder aufgrund einer kurzfristigen Verschiebung nicht oder nur mit wirtschaftlich unzumutbarem Aufwand anderweitig verwendet werden können, können die hierdurch entstehenden Kosten vollständig berechnet werden. NatureGreen Projects wird ersparte Aufwendungen und anderweitige Verwendungsmöglichkeiten angemessen berücksichtigen.

Artikel 12: Vegetationsbeschaffenheit

1. NatureGreen Projects schuldet bei Lieferung bzw. Abnahme den im Angebot bzw. in der jeweiligen Produktbeschreibung vereinbarten Deckungsgrad der Sedumvegetation. Diese Beschaffenheitsvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf den Zustand zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Abnahme und steht unter dem Vorbehalt der Pflegeregeln gemäß Artikel 16.

Artikel 13: Beschwerdepflicht, Verjährung & Erlöschen

1. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Auftraggebers gilt § 377 HGB.
2. Für Mängelansprüche bezüglich der gelieferten Werkleistung gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Abnahme. Bei Werkleistungen an einem Bauwerk gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von fünf Jahren ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Artikel 14: Datenschutz

1. NatureGreen Projects als Verantwortlicher für die Verarbeitung verarbeitet (spezielle) personenbezogene Daten. Die Art und Weise, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist in der Datenschutzerklärung beschrieben: <https://nature-green.com/de/datenschutzrichtlinie/>

Artikel 15: Streitigkeiten

1. Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen NatureGreen Projects und dem Kunden findet ausschließlich niederländisches Recht Anwendung. Zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften am Erfüllungsort (insbesondere Bauordnungsrecht und Arbeitssicherheitsrecht) bleiben davon unberührt.
2. Für alle Streitigkeiten ist ausschließlich das Bezirksgericht Midden-Nederland (Standort Utrecht) zuständig.

Artikel 16: Pflege & Instandhaltung

1. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, sind Pflege, Bewässerung sowie Fertigstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege nicht Bestandteil des Leistungsumfangs von NatureGreen Projects. Diese Leistungen obliegen ab Übergabe bzw. Abnahme dem Auftraggeber. NatureGreen Projects übernimmt ohne eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung insbesondere keine Verpflichtung zur Herbeiführung oder Sicherstellung des Anwuchserfolgs, eines bestimmten zukünftigen Deckungsgrades oder einer dauerhaften Vegetationsentwicklung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Sedumdach nach Übergabe nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Richtlinien für Dachbegrünungen (insbesondere FLL-Dachbegrünungsrichtlinie in der jeweils aktuellen Fassung) fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.
3. Vegetationsausfälle, die auf unterlassener oder unzureichender Pflege beruhen, sind von der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Artikel 12 nicht erfasst. Der Auftraggeber hat die Durchführung der erforderlichen Pflege- und Bewässerungsmaßnahmen im Streitfall in geeigneter Weise zu dokumentieren.
4. Die Fotodokumentation der Fertigstellung gemäß Artikel 8.4 gilt als Referenz-Zustandsdokumentation für Gewährleistungszwecke.
5. Soweit NatureGreen Projects nicht ausdrücklich mit der Fertigstellungs-, Entwicklungs- oder Unterhaltungspflege beauftragt wurde, ist der spätere Anwuchserfolg, die dauerhafte Vegetationsentwicklung oder ein bestimmter zukünftiger Deckungsgrad nicht Bestandteil des von NatureGreen Projects geschuldeten Leistungsumfangs; hierfür wird ohne gesonderte schriftliche Pflegevereinbarung keine Verantwortung übernommen. Vegetationsausfälle oder Beeinträchtigungen, die nach Übergabe bzw. Abnahme durch unzureichende Bewässerung oder Pflege, Trockenheit, Frost, Hitze, Starkregen, Staunässe, Vogelfraß, Wildverbiss, Schädlingsbefall, Fremdaufwuchs, Eingriffe Dritter oder sonstige von NatureGreen Projects nicht zu vertretende Umwelt- und Standortbedingungen entstehen, stellen keinen von NatureGreen Projects zu vertretenden Mangel dar. Übernimmt NatureGreen Projects aufgrund gesonderter Vereinbarung die Fertigstellungs- oder Entwicklungspflege, richtet sich die Verantwortlichkeit für den Anwuchserfolg nach dem vereinbarten Leistungsumfang.

Ergänzende Geschäftsbedingungen

Silotransporte & Blasförderung

Artikel 1: Allgemeines

1. Diese Bedingungen ergänzen die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" der Firma NatureGreen Projects B.V., Boylestraat 22, 6718XM Ede, Niederlande.

Artikel 2: Preisvereinbarung / Termingestaltung

1. Die Vereinbarung von Materialpreisen erfolgt grundsätzlich ausgeblasen frei Dachfläche. Dies beinhaltet eine Rüst- und Ausblaszeit von max. 3 Stunden, eine Schlauchlänge von max. 80 Metern, sowie Außentemperaturen über dem Gefrierpunkt.
2. Der Entladetermin wird zu einem festen Zeitpunkt vereinbart.
3. Bei Lieferstornierungen oder -änderungen innerhalb von 48 Std. / 2 Arbeitstagen vor Entladetermin behalten wir uns vor, entstehende Ausfallkosten zu berechnen. Lieferstornierungen oder -änderungen müssen schriftlich erfolgen.
4. Generell beginnt die Zeitrechnung mit dem Termin der LKW-Gestellung. Jedoch bei verspäteter Ankunft beginnt die Zeitrechnung beim Eintreffen des LKWs.
5. Höhere Gewalt jeder Art (Streik, behördliche Hindernisse wie Sperrungen, Stau etc.) entbinden uns von der Terminvereinbarung.
6. Sollten die Rüst- und Ausblaszeiten länger als 3 Stunden betragen und wurden unsere Bedingungen nicht eingehalten, so wird vermutet, dass der Auftraggeber diese längere Zeit zu vertreten hat.
7. Jede weitere angefangene Stunde wird mit pauschal 100,00 EUR zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet. Grundlage zur Berechnung der Standzeiten ist das Entladeprotokoll.

Artikel 3: Silofahrzeugvoraussetzungen

1. Der Kunde garantiert eine sichere und befestigte Anfahrmöglichkeit des Silofahrzeuges an eine standfeste, tragfähige und ebene Entladestelle. Geeignete Standplätze sind von ihm rechtzeitig zu reservieren und zu sichern.
2. Für Schäden an Zufahrten, Pflaster- oder sonstigen Flächen, die auf einer vom Auftraggeber nicht vertragsgerecht zur Verfügung gestellten, nicht ausreichend befestigten, tragfähigen oder geeigneten Zufahrt oder Entladestelle beruhen, übernimmt NatureGreen Projects keine Haftung. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen gemäß Artikel 9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
3. Die Fahrzeuge haben folgende Abmessungen:

Abmessungen Silofahrzeug

Länge: ca. 16,5 m | Breite: ca. 3,00 m | Höhe: ca. 4,00 m

Freiraum Kesselhöhe (Baumkronen, Oberleitungen): mind. 12 m

Wendekreisdurchmesser: ca. 25 m

4. Das Silofahrzeug ist im angekippten Zustand manövrierunfähig und muss dann komplett entladen werden.
5. Vom Kunden ist ein angeschlossener Wasserschlauch am Auslauf bereitzuhalten. Wasserstücke mit

GK 3/4" Anschluss führen die Fahrzeuge mit und können beim Fahrer angefordert werden. NatureGreen Projects regelt die Wasserzufuhr und sorgt dafür, dass bei Förderunterbrechungen das Wasser sofort abgestellt wird. Vor Wiederaufnahme der Blasförderung hat NatureGreen Projects zu überprüfen, dass sich im Schlauch kein Wasser angesammelt hat. Sollte dies der Fall sein, sind die Schlauchkupplungen zu trennen, damit das Wasser rauslaufen kann.

Artikel 4: Mitwirkungspflichten des Auftraggebers & Dokumentation

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die Dachfläche vor Beginn der Arbeiten vollständig freigeräumt ist und die Ausblasarbeiten ungehindert durchgeführt werden können. Unbeteiligte Personen sind vom Auftraggeber aus dem Gefahrenbereich fernzuhalten.
2. Besonders empfindliche Flächen, Bauteile oder Installationen an oder in der Nähe des Gebäudes sind NatureGreen Projects vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Für Schäden an Gegenständen oder Gebäudeteilen, deren besondere Empfindlichkeit für NatureGreen Projects nicht erkennbar war und die der Auftraggeber nicht vorab schriftlich als schutzbedürftig bezeichnet hat, übernimmt NatureGreen Projects keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens NatureGreen Projects vorliegt.
3. NatureGreen Projects erstellt ein Arbeitsprotokoll über die erbrachte Leistung (Materialmengen, Zeitaufwand). Der Auftraggeber oder eine bevollmächtigte Person hat dieses Protokoll unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten zu unterzeichnen. Das unterzeichnete Protokoll gilt als verbindliche Grundlage für die Abrechnung. Ist keine bevollmächtigte Person anwesend, übermittelt NatureGreen Projects B.V. das Protokoll unverzüglich in Textform an den Auftraggeber; erfolgt kein schriftlicher Widerspruch innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung, gilt das Protokoll als anerkannt.
4. Durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten und Unterbrechungen werden gemäß Artikel 2 abgerechnet.

Artikel 5: Restwirksamkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.